

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Pflege-Ergänzungsversicherung

(Stand: 01.01.2013)

Teil III Tarif PTG Pflegeetagegeldversicherung

Der Tarif ist nur gültig im Zusammenhang mit Teil I (Allgemeine Bedingungen AB/PV 2009) und Teil II (Tarifbedingungen TB/PV 2009)

A. Tarifleistungen

Leistungen des Versicherers

- 1. Höhe der Leistungen**

Die Höhe der Leistungen beträgt in der

Pflegestufe I	35 %,
Pflegestufe II	70 %,
Pflegestufe III	100 %

des vereinbarten Pflegeetagegeldes, soweit in Ziffer 2. für den Bereich der häuslichen Pflege nichts anderes geregelt ist.

- 2. Leistungen bei häuslicher Pflege**

Bei Inanspruchnahme von öffentlichen oder freigemeinnützigen Pflege- oder Sozialstationen oder staatlich anerkanntem Pflegepersonal für die häusliche Pflege wird das Tagegeld entsprechend der Pflegestufe in voller Höhe gezahlt.

Bei häuslicher Pflege durch Ehegatten, Kinder, Verwandte, Verschwägerter oder im Haushalt des Versicherten lebende Personen wird bei einer Pflegebedürftigkeit ab Pflegestufe II ein Pflegeetagegeld von 100 % der in der jeweiligen Pflegestufe geltenden Höhe der Leistung des vereinbarten Pflegeetagegeldes unter der Voraussetzung gezahlt, dass von dem oben genannten Personenkreis

 - die benötigte Pflege in einem zeitlich ausreichenden Umfang zur Verfügung gestellt werden kann und
 - ein Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten krankenpflegerischer Art (z. B. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Kurs einer karitativen Organisation) erbracht wird.

Dieser Anspruch reduziert sich auf die Hälfte, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

- 3. Recht des Versicherungsnehmers auf Anpassung des vereinbarten Pflegeetagegeldes**

Eine Anpassung des versicherten Pflegeetagegeldes für eine versicherte Person im Rahmen der in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Tagegeldstufen und Höchstgrenzen ist ohne erneute Gesundheitsprüfung, ohne Wartezeiten sowie ohne Altersbeschränkung unter folgenden Bedingungen möglich:

 - Änderung des Beitrags in der privaten Krankheitskostenvollversicherung oder der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils unter Einbeziehung von Pflegekostenversicherungen, wobei die gesamte Änderung der Beiträge seit der letzten Festsetzung des Pflegeetagegeldes den auf den Tag umgerechneten Betrag von 2,56 EUR übersteigen muss,
 - der Antrag auf Anpassung des Versicherungsschutzes muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden der Änderung gestellt werden,
 - die Änderung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen,
 - die maximale Erhöhung des Tagegeldes bei einer Anpassung beträgt 5 EUR.

Das erhöhte Tagegeld gilt von Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats an. Bestehende Risikozuschläge werden im gleichen Verhältnis erhöht wie der Tarifbeitrag.

Die Erhöhung des versicherten Pflegeetagegeldes ist für laufende Versicherungsfälle ausgeschlossen.

- 4. Beitragsbefreiung im Leistungsfall**

Bei einer Pflegebedürftigkeit ab Pflegestufe II endet die Beitragszahlung für die Pflegeetagegeldversicherung mit Ablauf des Monats, in dem die Pflegebedürftigkeit ärztlich festgestellt wird, jedoch nicht vor Beginn der tariflichen Leistungspflicht. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungspflicht endet.

B. Begriffsbestimmung / Umfang der Leistungspflicht

- 1. Nachweispflicht** Abweichend von § 4 Abs. 2.1, § 9 Abs. 1.1 AVB verzichtet der Versicherer auf die Einhaltung der regelmäßigen dreimonatigen Nachweispflicht über die Fortdauer der Pflegebedürftigkeit durch ärztliche Bescheinigungen. Der Nachweis über Änderungen der Pflegestufe bleibt hiervon unberührt.
- 2. Wartezeit** Abweichend von § 3 AVB verzichtet der Versicherer auf die Einhaltung der Wartezeit.
- 3. Europageltung** Abweichend von § 1 Abs. 11 AVB besteht Versicherungsschutz in der Pfl egetagegeldversicherung auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die versicherte Person nachweislich Leistungen aus der deutschen privaten Pflegepflichtversicherung beanspruchen kann.